

06.09.94

R - In

Vorlage
an den Bundesrat

**Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen
Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung
der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen
vom 26. Mai 1989**

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger MdB
Bundesministerin der Justiz

Bonn, den 26. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

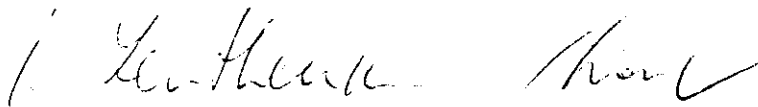
hiermit bitte ich um Zustimmung gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Artikel 84 Abs. 2 GG zu dem Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung des Verfahrens zur Übermittlung von Auslieferungersuchen vom 26. Mai 1989. Bei dem Abkommen handelt es sich um ein Verwaltungsabkommen. Da insoweit die Vorschriften über die Bundesverwaltung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 GG entsprechend gelten, ist die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG erforderlich. Artikel 2-4 des Übereinkommens enthalten Regelungen über das Verwaltungsverfahren, die jedenfalls auch Landesbehörden betreffen.

Zum Übereinkommen im einzelnen:

Das Abkommen soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Auslieferung verbessern, indem es das Verfahren zur Übermittlung der Auslieferungersuchen sowie der dazugehörigen Unterlagen durch die Verwendung moderner Übermittlungstechniken beschleunigt. Es sieht vor, daß Auslieferungersuchen und Beweisdokumente sowie jede sonstige offizielle Korrespondenz im Zusammenhang mit Auslieferungersuchen als Fernkopie übermittelt werden können. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen am 23. Dezember 1992 gezeichnet.

Den Landesjustizverwaltungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Sie haben bis auf Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen davon Gebrauch gemacht und im Ergebnis der Zeichnung und Ratifizierung des Abkommens zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. L. Henn', followed by a checkmark.

ABKOMMEN
ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
ÜBER DIE VEREINFACHUNG UND MODERNISIERUNG DER VERFAHREN
ZUR ÜBERMITTLUNG VON AUSLIEFERUNGERSUCHEN

DIE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - im folgenden
"Mitgliedstaaten" genannt -

IN DEM BESTREBEN, in ihren derzeitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Aus-
lieferung die Zusammenarbeit der Justiz im Bereich des Strafrechts zu verbessern,

IN DER ERWÄGUNG, dass eine Beschleunigung der Verfahren zur Übermittlung der
Auslieferungersuchen sowie der dazugehörigen Begleitdokumente wünschenswert ist
und dass zu diesem Zweck die modernen Übermittlungstechniken angewendet werden
sollten -

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

(1) Zur Anwendung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Auslieferungs-
abkommen bezeichnet jeder Vertragsstaat die zentrale Behörde oder, wenn
verfassungsmässig vorgesehen, die zentralen Behörden, die mit der Übermittlung
und der Entgegennahme der Auslieferungersuchen und der Beweisdokumente sowie
aller sonstigen offiziellen Korrespondenz im Zusammenhang mit Auslieferungs-
ersuchen beauftragt sind.

(2) Die Bezeichnung der Behörden gemäss Absatz 1 durch jeden Mitgliedstaat
erfolgt bei der Ratifizierung, Genehmigung oder Annahme des Abkommens und kann zu
jedem späteren Zeitpunkt geändert werden. Der Verwahrer des Abkommens teilt jedem
Vertragsstaat die bezeichneten Behörden sowie die späteren Änderungen mit.

ARTIKEL 2

Das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Dokumente können als Fernkopie übermittelt werden. Jede zuständige Behörde gemäss Artikel 1 verfügt über ein entsprechendes Gerät, um die Übermittlung und den Empfang dieser Dokumente auf diesem Wege sicherzustellen, und trägt für dessen korrekten Betrieb Sorge.

ARTIKEL 3

1) Um sowohl den Ursprung als auch die Vertraulichkeit der Übertragung zu gewährleisten, wird an den Fernkopierer der zuständigen Behörde gemäss Artikel 1 ein Kodierungsgerät angeschlossen, wenn der Fernkopierer für die Zwecke dieses Abkommens benutzt wird.

2) Die Vertragsstaaten stimmen sich untereinander über die praktischen Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens ab.

ARTIKEL 4

Um die Echtheit der Auslieferungsdokumente zu gewährleisten, erklärt die in Artikel 1 genannte zuständige Behörde des ersuchenden Staates in ihrem Auslieferungsersuchen, dass sie die Übereinstimmung der zu diesem Ersuchen übermittelten Beweisdokumente mit den Originalen bescheinigt, und gibt eine Beschreibung von deren Paginierung. Wird die Übereinstimmung der Dokumente mit den Originalen von der ersuchten Partei angefochten, so kann die in Artikel 1 genannte zuständige Behörde des ersuchten Staates von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates verlangen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist Originaldokumente oder gleichlautende Abschriften auf diplomatischem Wege oder auf jedem sonstigen, einvernehmlich vereinbarten Wege vorlegt.

ARTIKEL 5

(1) Dieses Abkommen liegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten auf. Es bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten von Spanien hinterlegt.

(2) Das Abkommen tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch die Staaten in Kraft, die zum Zeitpunkt der Auflegung zur Unterzeichnung Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens kann jeder Staat bei der Hinterlegung seiner Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass er das Abkommen in seinen Beziehungen mit den Staaten anwendet, die nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung dieselbe Erklärung abgegeben haben.

(4) Ein Staat, der diese Erklärung nicht abgegeben hat, kann das Abkommen mit anderen Vertragsstaaten auf der Grundlage bilateraler Abkommen anwenden.

(5) Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten von Spanien notifiziert allen Mitgliedstaaten die Unterzeichnungen, Hinterlegung von Urkunden oder die Abgabe von Erklärungen.

ARTIKEL 6

Diesem Abkommen kann jeder Staat beitreten, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird. Die Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten von Spanien hinterlegt.

Dieses Abkommen tritt für beitretende Staaten 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden in Kraft.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten von Spanien übermittelt den Unterzeichnerregierungen eine beglaubigte Abschrift.

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates

Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen vom 26. Mai 1989

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, dem Abkommen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.